

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 48/13 B

L 11 KA 24/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 (16) KA 12/07 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Zahnärzte für den Bezirk Westfalen-Lippe,
Auf der Horst 25, 48147 Münster,

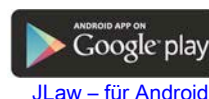
Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse,
Nordkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,
2. BKK-Landesverband NORDWEST,
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,
3. IKK classic,
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,
4. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,
5. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
Weissensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,
6. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,
7. Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe,
Auf der Horst 25, 48147 Münster.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Oktober 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richterin Dr. D ü r i n g und den Richter E n g e l h a r d beschlossen:

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens B 6 KA 49/10 B wird abgelehnt.

Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert für das Wiederaufnahmeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Ein Grund für die Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens nach § 179 Abs 1 SGG iVm §§ 579, 580 ZPO liegt nicht vor. Zwar kann auch ein Beschluss über die Nichtzulassung der Revision Gegenstand eines Wiederaufnahmeverfahrens sein, weil er die jeweilige Instanz beendet und auf einer Sachprüfung beruht (*vgl Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 179 RdNr 3*). Es besteht aber kein Grund für die Wiederaufnahme.
- 2 Soweit der Kläger rügt, der ehrenamtliche Richter Dr. D. hätte an dem Beschluss vom 9.2.2011 im Verfahren B 6 KA 49/10 B nicht mitwirken dürfen, geht diese Rüge ins Leere. Dr. D. hat an diesem Beschluss nicht mitgewirkt; mitgewirkt haben die Richterin Dr. P. aus den Kreisen der Krankenkassen und Dr. Di. aus den Kreisen der Vertragsärzte. Dr. Di. hat seine vertragszahnärztliche Tätigkeit in Brandenburg ausgeübt; ein Bezug der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, auf den der Kläger abstellt, ist nicht gegeben.
- 3 Soweit der Kläger die Mitwirkung von Dr. B. rügt, geht auch diese Rüge ins Leere. Dr. B. hat an keiner Entscheidung des BSG, zu der der Kläger nunmehr die Wiederaufnahme des Verfahrens begehrt, mitgewirkt. An welchen den Kläger betreffenden Entscheidung des SG Dortmund, an dem Dr. B. früher als ehrenamtlicher Richter tätig war, dieser Zahnarzt mitgewirkt hat, ist für den auf das Verfahren B 6 KA 49/10 B bezogenen Wiederaufnahmeantrag ohne Bedeutung. Im Übrigen wäre entgegen der Auffassung des Klägers in der Funktion von Dr. B. als Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe ein Nichtigkeitsgrund iS des § 579 Nr 2 ZPO iVm § 179 Abs 1 SGG nicht verwirklicht. Dr. B. wäre auch in seiner Funktion als Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe weder nach § 41 Nr 4 noch nach § 41 Nr 6 ZPO iVm § 60 SGG von der Mitwirkung im Streitverfahren des Klägers ausgeschlossen, weil Zahnärztekammern und Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZÄV) verschiedene Kör-



perschaften sind. Es kommt deshalb auf die Darstellung in den "Zahnärztlichen Mitteilungen" vom 1.8.2013 über eine Veranstaltung in Münster am 6.7.2013 nicht an. Ob diese Publikation eine Urkunde iS des § 580 Nr 7 Buchst b ZPO sein könnte, wie der Kläger meint, ist ohne Bedeutung. Wenn in dem Text aus der Rede des amtierenden Vizepräsidenten der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe zitiert wird, der von einer "Ehe" zwischen Ärzten und Patienten sowie zwischen Selbstverwaltungskörperschaften spricht, ist offensichtlich, dass es um eine berufspolitische Aussage geht. An dem Umstand, dass KZÄV und Zahnärztekammer getrennte Körperschaften sind, deren Existenz auf unterschiedlichen Rechtsvorschriften gründet, vermag eine solche berufspolitische Wendung nichts zu ändern. Dass auf die politische oder fachliche Kooperation auch von solchen Körperschaften, denen ganz überwiegend dieselben Personen als Mitglieder angehören, die eherechtlichen Regelungen des BGB und die die Ehegatten betreffenden Bestimmungen der Verfahrensgesetze nicht anwendbar sind, liegt auf der Hand.

- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO. Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm ohne Erfolg geführten Rechtsmittels.
- 5 Die Festsetzung des Streitwertes ergibt sich aus § 197a Abs 1 Satz 1 iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 GKG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)